

*Amtsblatt*



*für die Stadt Lübben (Spreewald)*

*„Lübbener Stadtanzeiger“*

Jahrgang 22

Lübben (Spreewald), den 14. September 2013

Nummer 9





**Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)  
„Lübbener Stadtanzeiger“**

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und  
Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,45 € oder zum Abopreis von 29,40 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 € pro Ausgabe über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- WAHLBEKANNTMACHUNG  
Am Sonntag, dem 22. September 2013, finden die Wahlen zum 18. Deutschen Bundestag statt Seite 2
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 29.08.2013 Seite 3
- Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände Seite 3

## Amtliche Bekanntmachungen

### WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am **Sonntag, dem 22. September 2013**, finden die Wahlen **zum 18. Deutschen Bundestag** statt.  
**Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die Stadt Lübben (Spreewald) ist in folgende **14 Wahlbezirke** eingeteilt:

Nr.	Wahlbezirk Bezeichnung	Wahlraum	Barrierefreiheit
1	Nord 1	2. Grundschule, Wettiner Straße 1	ja
2	Nord 2	Paul-Gerhardt-Gymnasium, Berliner Chaussee 2	ja
3	Nord 3	Kita „Spreewald“, Beethovenweg 16	ja
4	Nord/West	Sportstätte „Völkerfreundschaft“, Vereinsraum, Spielbergstr.	ja
5	West	Baubetriebshof-Aufenthaltsraum, Puschkinstr.05 A	ja
6	Mitte	Rathaus - Foyer, Poststraße 5	ja
7	Mitte/Ost	Spreewald-Schule, Am kleinen Hain 30	ja
8	Ost	1. Grundschule, Dreilindenweg	ja
9	Hartmannsdorf	Dorfgemeinschaftshaus, Hartmannsdorfer Landstraße 20	<b>n e i n</b>
10	Lubolz	Dorfgemeinschaftshaus, Mühlenweg 10	ja
11	Treppendorf	Kita „Waldhaus“, Treppendorfer Dorfstraße 16 A	<b>n e i n</b>

Nr.	Wahlbezirk Bezeichnung	Wahlraum	Barrierefreiheit
12	Neuendorf	Feuerwache Neuendorf, Neuendorfer Dorfstraße 12 A	ja
13	Steinkirchen	Feuerwache Steinkirchen, An der Feuerwache 9	ja
14	Radensdorf	Sportstätte Radensdorf, Radensdorfer Hauptstraße 54	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 01. September 2013 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15 Uhr zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses, in folgenden Räumen des Lübbener Rathauses zusammen:

Bezeichnung	Auszählraum	Barrierefreiheit
9008 - Briefwahl Bundestag	Rathaus - Raum 005, Poststraße 5	ja
9009 - Briefwahl Bundestag	Rathaus - Raum 207, Poststraße 5	ja

3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.  
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/ jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/jeder Wähler hat **eine Erststimme** und **eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/Der Wähler gibt

**die Erststimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch **ein** in einen Kreis gesetztes **Kreuz** oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und

**die Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch **ein** in einen Kreis gesetztes **Kreuz** oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs.4 des Bundeswahlgesetzes).  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lübben (Spreewald), 2013-26-08



Frank Neumann

1. Stellvertretender Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 29.08.2013

Die Stadtverordneten beschlossen im öffentlichen Teil der Beratung:

**Beschluss Nr.: 2013/049**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die 1. Nachtragsatzung zur Haushaltssatzung 2013 mit ihren Anlagen in der Fassung der Änderungsliste vom 20.08.2013.

**Der Beschluss wurde einstimmig bei sieben Stimmenthaltungen gefasst.**

**Beschluss Nr.: 2013/050**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) ermächtigt den Bürgermeister die Vereinbarung für die Beschaffung des Digitalfunks bis zu einer Höhe von 80.000,00 Euro zu unterzeichnen.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

**Beschluss Nr.: 2013/053**

Die Fraktion Die Linke entsendet Herrn Ulrich Krumpe in den Aufsichtsrat der Lübbener Wohnungsbaugesellschaft mbH.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

**Beschluss Nr.: 2013/027**

Die Fraktion Die Linke entsendet Herrn Peter Rogalla als stimmberechtigtes Mitglied in den Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

Die Stadtverordneten beschlossen im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

**Beschluss Nr.: 2013/048**

Die an der Lubolzer Dorfstraße in Lübben (Spreewald) OT Lubolz gelegene Teilfläche des kommunalen Grundstückes Gemarkung Klein Lubolz, Flur 2, Flurstück 177 mit zirka 1.128 Quadratmetern wird zum Zweck der Errichtung eines Einfamilienwohngebäudes veräußert.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

**Beschluss Nr.: 2013/051**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für das Los 4 Restaurationsarbeiten Fassadenanierung Schloss Lübben, Ernst-von-Houwald-Damm 14, 15907 Lübben an die Firma Restauration & Denkmalpflege Andreas Schulz, Hauptstraße 54, 15868 Jamlitz zu vergeben.

**Der Beschluss wurde einstimmig bei drei Stimmenthaltungen gefasst.**

**Beschluss Nr.: 2013/052**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, dass der durch sie benannte allgemeine Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters ab dem 01.04.2013 nach der Entgeltgruppe 14 TVöD vergütet wird.

Mit diesem Beschluss wird der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) Nr. 010/2007 vom 01.03.2007 gegenstandslos.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

---

Teilnehmergemeinschaft der Bodenordnung Wittmannsdorf-Bückchen  
- Flurneuordnungsbehörde -  
Bodenordnungsverfahren Wittmannsdorf  
Verfahrensnummer: 2001 D

## Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände

Im Bodenordnungsverfahren Wittmannsdorf werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände gemäß § 63 (2) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I

S. 2586) in Verbindung mit den §§ 32 und 33 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.06.2004 (GVBl. I. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (BGBl. I Nr. 28) festgestellt.

Der Anhörungstermin zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände fand am 15.08.2013 in Schuhlen-Wiese im Gemeindezentrum Wiese statt. Die Wertermittlungsunterlagen (Wertermittlungskarten für Holzwerte und die Ergebnisse der Holzbewertung der OGF Ostdeutsche Gesellschaft für Forstplanung) lagen zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom 16.08.2013 bis einschließlich 29.08.2013 an folgenden Orten aus:

Gemeinde Märkische Heide Falko Marr OT Groß Leuthen Schlossstraße 13 a 15913 Märkische Heide	Vermessungsbüro des ÖbVI Madlower Hauptstraße 7 03050 Cottbus
--	---

Der Einwand der ONr. 31 gegen die Abgrenzung der mit 2,37 EUR/a bewerteten Bestandseinheit gegenüber den mit 20,85 EUR/a bzw. mit 30,59 EUR/a bewerteten Bestandseinheiten im Bereich der Flurstücke 311 und 312 (Flur 2, Gemarkung Schuhlen-Wiese) führte zur Berichtigung der Abgrenzung der betroffenen Bestandseinheiten.

Den von dieser Änderung betroffenen Beteiligten wurde diese Änderung gesondert bekannt gegeben.

Weitere vorgebrachte Einwendungen führten nicht zur Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände.

#### **Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Festsetzung der Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände wird nach § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543) im öffentlichen Interesse angeordnet. Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände keine aufschiebende Wirkung haben.

#### **Gründe für die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände**

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände ist gemäß § 32 FlurbG i.V.m. § 8 BbgLEG zulässig und gerechtfertigt.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Diese sind im Anhörungstermin am 15.08.2013 erläutert worden.

Mit der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände wird der Wert der wesentlichen Bestandteile der Grundstücke, die im Bodenordnungsverfahren einem anderen zugeteilt werden, festgesetzt.

Die Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände sind die Grundlage für die Berechnung der Holzausgleiche im Bodenordnungsverfahren. Wertdifferenzen zwischen eingebrachten und abgefundenen Holzwerten werden in Geld ausgeglichen.

#### **Gründe für die sofortige Vollziehung**

Da das öffentliche Interesse an der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände und das überwiegende Interesse der von der Holzbewertung betroffenen Beteiligten an der Feststellung vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat die Flurneuordnungsbehörde die sofortige Vollziehung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände mit der Folge angeordnet,

dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Die sofortige Vollziehung der Festsetzung der Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände dient der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens. Insbesondere wird die Regelung zur gesonderten Ermittlung der Holzwerte für Waldflächen, die im Bodenordnungsverfahren einem anderen zugeteilt werden (Regelungsvorbehalt), vollzogen. Mit der sofortigen Vollziehung wird gesichert, dass Widersprüche die Aufhebung der Holzeinschlagsperre und die damit verbundene vorläufige Besitzregelung zeitlich nicht verzögern.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergeinschaft der Bodenordnung Wittmannsdorf-Bückchen beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Regionalstelle Luckau Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Schuhlen-Wiese, den 03.09.2013

*gez. H. Schulz*

*Vorsitzender des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Bodenordnung Wittmannsdorf-Bückchen*